



Brüssel, den 2. Juni 2023
(OR. en)

10002/23

ENT 114
MI 467
CHIMIE 49
COMPET 554
IND 271
CONSOM 197
SAN 335
ENV 603
DELACT 71

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 8712/23 + ADD 1 - C(2023) 2672

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/692 DER KOMMISSION .../... vom 25. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen hinsichtlich der Anfügung von Anmerkungen in Anhang VI Teil 1 Abschnitt 1.1.3 zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Am 25. April 2023 hat die Kommission dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (die CLP-Verordnung)¹ vorgelegt.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1). Letzte konsolidierte Fassung: 20.4.2023.

2. Für die nicht gemeinsamen Teile eines Stoffes muss geprüft werden, ob ihre gefährlichen Eigenschaften eine strengere oder umfassendere Einstufung in dieselbe Gefahrenklasse rechtfertigen können. Daher sollte in Anhang VI Teil 1 Abschnitt 1.1.3.1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eine neue Anmerkung X eingefügt werden. Da diese Anmerkung in Zukunft wahrscheinlich anderen Stoffen mit den gleichen Eigenschaften zugeordnet wird, sollte sie so formuliert werden, dass sie nicht auf diesen spezifischen Eintrag beschränkt ist. Zwei neue Anmerkungen, 11 und 12, sollten ebenfalls in Anhang VI Teil 1 Abschnitt 1.1.3.2 hinzugefügt werden, um eine genauere Ermittlung der Gefahr von Gemischen zu ermöglichen, die mehrere Stoffe enthalten, die aufgrund ihrer reproduktionstoxischen Wirkung zum selben „Gruppeneintrag“ gehören.
3. Der Rat hatte bis zum 30. Mai 2023 Zeit, Einwände dagegen zu erheben oder eine Verlängerung zu beantragen. Innerhalb der gesetzten Frist hat keine Delegation Bemerkungen vorgebracht.
4. Vor diesem Hintergrund könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersuchen, die Nichtablehnung des delegierten Rechtsakts in der Fassung des Dokuments ST 8712/23 + ADD 1 als Punkt ohne Aussprache auf einer seiner nächsten Tagungen zu bestätigen und die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 53a der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 26. Juni 2023 veröffentlicht und angenommen wird, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.